

LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

Jahrgang 2022**Ausgegeben am 29. September 2022****www.ris.bka.gv.at**

82. Verordnung: Infrarot- oder elektronische Zielgeräte zur Bejagung von Wölfen

82. Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 27. September 2022, Zl. 10-JAG-1/89-2022, mit der eine Ausnahme vom Verbot der Verwendung von Infrarot- oder elektronischen Zielgeräten zur Bejagung von Wölfen erteilt wird

Gemäß § 68 Abs. 1c Z 1 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 – K-JG, LGBL. Nr. 21/2000, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 75/2022, wird verordnet:

§ 1**Ausnahme vom Verbot der Verwendung von Infrarot- oder elektronischen Zielgeräten**

Das Verbot der Verwendung von Infrarot- oder elektronischen Zielgeräten (§ 68 Abs. 1 Z 8 K-JG) gilt nicht für die Bejagung des Wolfes (*Canis lupus*).

§ 2**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt an dem der Kundmachung der Verordnung folgenden Tag in Kraft.
- (2) Nach Ablauf von zwei Jahren, gerechnet vom Tag des Inkrafttretens der Verordnung, tritt diese Verordnung außer Kraft.

**Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Mag. Dr. Kaiser**

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.